

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Februar 2017

112. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) (Änderung vom 24. Oktober 2016; Offenlegung der Interessen- bindungen der Mitglieder des Regierungsrates) (Inkraftsetzung)

Der Kantonsrat beschloss am 24. Oktober 2016 eine Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR, LS 172.1). Mit dem neu eingefügten § 20a wurde die gesetzliche Grundlage für die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrates geschaffen.

Mit Verfügung vom 10. Januar 2017 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2017-01-20). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung vom 24. Oktober 2016 des OG RR kann deshalb in Kraft gesetzt werden.

Gemäss § 10 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 27. September 1998 (LS 170.5) bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines rechtsetzenden Erlasses, wenn er nicht im Erlass selber festgelegt wurde.

§ 20a OG RR sieht vor, dass die Mitglieder des Regierungsrates die Staatskanzlei beim Amtsantritt und zu Beginn jedes Amtsjahres über ihre Interessenbindungen gemäss lit. a–d unterrichten. Daher soll vorliegende Gesetzesänderung auf Beginn des nächsten Amtsjahres am 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 24. Oktober 2016 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) betreffend Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrates wird auf den 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi